

Vereinbarung

über die Restfinanzierung der Pflege nach KLV 7, geregelt im § 6 und 7 vom kantonalen Gesetz über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung (Pflegefinanzierungsgesetz¹) vom 13. September 2010.

zwischen Leistungsbesteller

Gemeinde Entlebuch:

Gemeinde Entlebuch, Unter Bodenmatt 1, Postfach 164, 6162 Entlebuch

und dem Leistungserbringer

Gemeindeverband Regionales Alterswohnheim Bodenmatt Entlebuch:

Regionales Alterswohnheim, Bodenmatt, 6162 Entlebuch

Die Gemeinde übernimmt die Restfinanzierung der Pflege gemäss beiliegender Taxordnung 2022 und Beschlussfassung durch die Verbandsleitung vom 19. Oktober 2021.

Die Gemeinde akzeptiert die von der Versicherung per Kostengutsprache gesuch bewilligte Einstufung. Sie übernimmt die monatlichen Rechnungen der entsprechenden Taxe für die Restfinanzierung gemäss kantonalem Gesetz²:

«Hat die anspruchsberechtigte Person ihren Wohnsitz innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem pflegebedingten Eintritt in das Pflegeheim oder dem Entstehen der dauerhaften Pflegebedürftigkeit im Pflegeheim gewechselt, ist diejenige Gemeinde zuständig, in welcher die anspruchsberechtigte Person während dieser Zeit am längsten Wohnsitz hatte».

Der Leistungserbringer³ meldet der Gemeinde nach dem Einzug die Personalien des betreffenden Bewohners und stellt monatlich Rechnung für den entsprechenden Restfinanzierungsbetrag.


Diese Vereinbarung gilt sinngemäss auch für alle anderen Gemeinden, deren Bewohner sich vorübergehend oder dauernd im Regionales Alterswohnheim Bodenmatt Entlebuch aufhalten.

24. Nov. 2021

6162 Entlebuch,

I:\Sekretariat\Dateien_Geschäftsleiter\Pflegefinanzierung\Vereinbarung Restfinanzierung Gemeinde\Vereinbarung Restfinanzierung_Gemeinde_Entlebuch_2021.doc

GEMEINDE ENTLEBUCH


Vreni Schmidlin-Brun
Gemeindepräsidentin


Pius Stadelmann
Gemeindeschreiber

**REGIONALES ALTERSWOHNHEIM
6162 ENTLEBUCH**


Pius Setz
Geschäftsleiter

Beilagen: Taxordnung 2022

¹ Gesetz über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherungen vom 13. September 2010 § 7

² Gesetz über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherungen vom 13. September 2010 § 6 Abs 2

³ Das Regionale Alterswohnheim Bodenmatt Entlebuch ist auf der Pflegeheimliste vom Kanton Luzern